

Einfache Anfrage Bischofberger-Thal vom 13. Mai 2020

Ehehafte Wasserrechte ablösen — wie weiter mit der Wasserkraft im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. August 2020

Felix Bischofberger-Thal erkundigt sich in einer Einfachen Anfrage vom 13. Mai 2020 nach der Zukunft der Wasserkraft im Kanton St.Gallen und stellt dazu verschiedene Fragen. Anlass dazu gab ein höchstrichterlicher Entscheid vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140). In diesem Entscheid hielt das Bundesgericht fest, dass Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Sicherung angemessener Restwassermengen in den genutzten Fliessgewässern im Verhältnis zu den konzessionierten Wasserkraftanlagen rechtsgleich zu behandeln seien, d.h. sie müssen – jedenfalls nach einer gewissen Übergangszeit – entweder durch Wasserrechtskonzessionen nach geltendem Recht abgelöst oder stillgelegt werden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Sanierung der durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflussten Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung ordnete der Bundesgesetzgeber bereits mit der letzten Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Jahr 1991 an. Die entsprechenden Massnahmen, namentlich das Erstellen von Einrichtungen für die permanente Dotierung der genutzten Fliessgewässerabschnitte mit einer bestimmten Restwassermenge, waren hinsichtlich der dabei zu erbringenden (baulichen) Investitionen weder aufwändig noch kostenintensiv. Jedenfalls sind sie nicht zu vergleichen mit den entsprechenden Massnahmen für die Sanierung der durch die Wasserkraft beeinträchtigten Gewässer nach dem GSchG 2011 (Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt und Massnahmen zugunsten der Fischerei). Ausserdem gelten hydroelektrische Anlagenteile von Wasserkraftanlagen in der Regel nach 25 Jahren als amortisiert.
2. Die Wasserkraftanlagen, die ohne Konzession anerkannt sind oder auf ehehaften Wasserrechten beruhen, geniessen heute im Vergleich zu den konzessionierten Wasserkraftanlagen aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsentscheids keinen besonderen Schutz mehr. Diese Anlagen sollen im Kanton St.Gallen nicht durch kurzfristig greifende Massnahmen in ihrer weiteren Existenz gefährdet werden. Einige dieser Anlagen werden allerdings mindestens mittelfristig nicht mehr wirtschaftlich weiter betrieben werden können.
3. Der Kanton St.Gallen kann rund einen Viertel seines Bedarfs an elektrischer Energie selber decken. Davon entfallen etwa zwei Drittel auf die Wasserkraft. Insgesamt deckt die Stromproduktion aus heimischer Wasserkraft etwa 18 Prozent des gesamten Strombedarfs im Kanton. Von Bedeutung sind dabei die grossen und mittelgrossen, ausnahmslos auf Wasserrechtskonzessionen beruhenden Nutzungsanlagen. Das Potenzial der Wasserkraft ist auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen bereits weitgehend ausgeschöpft. Auf Bundesebene sieht das eidgenössische Energiegesetz (SR 730.0) Instrumente zur Förderung der Wasserkraft wie zum Beispiel Investitionsbeiträge oder den Marktprämienausgleich vor. Ausserdem sind Kleinwasserkraftanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 1 Megawatt nach dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz (SR 721.80) von der Entrichtung eines Wasserzinses befreit. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage auf Bundesebene sieht die Regierung keine weitergehenden Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen auf kantonaler Ebene zu verbessern.

4. Das Umsetzen der Energiestrategie 2050 des Bundes¹ und die dezentrale Produktion von erneuerbarer Energie aus Wasserkraft sind der Regierung wichtig. Ebenso wichtig – und damit auf gleicher Stufe einzuordnen – ist indes das Interesse, dass die Nutzung der Wasserkraft die Ökosysteme der entsprechend genutzten Fließgewässer nicht übermässig beeinträchtigt. Deswegen sind die Handlungsanweisungen des Bundesgerichtes innert angemessener Frist umzusetzen.
5. Die Regierung will die Weisungen im BGE 145 II 140 soweit möglich so umsetzen, dass zumindest einigen der bestehenden Kleinwasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten auch künftig eine wirtschaftliche Existenz ermöglicht wird. Einfach wird dies nicht, da der weitere Betrieb dieser Nutzungsanlagen künftig nur noch auf der Grundlage von Wasserrechtskonzessionen zulässig sein wird, die alle Anforderungen des geltenden Rechts an die Nutzung von öffentlichen Gewässern berücksichtigen müssen.

¹ Abruflbar unter <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/energie/energiestrategie-2050.html>.